



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Eidgenössische Arbeitsinspektion

Jugendarbeitsschutz

David Macheret



Wer gilt als jugendliche/r Arbeitnehmer/in?



29

Art. 29 Arbeitsgesetz (ArG)

Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.



Inhalt

- 1. Ziele des Jugendarbeitsschutzes**
- 2. Juristische Grundlagen des Jugendarbeitsschutzes**
- 3. Besondere Pflichten des Arbeitgebers**
- 4. Prüfung Bildungsplan**
- 5. Fazit**



Ziele des Jugendarbeitsschutzes

- Die **Gesundheit** der Jugendlichen schützen
- Die **Sicherheit** der Jugendlichen gewährleisten
- Die physische und psychische Entwicklung schützen

Weshalb?

- Ihre physische Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen.
- Die Jugendlichen haben naturgemäss noch wenig Erfahrung.
- Ihr Bewusstsein für Gefahren entwickelt sich erst.
- Ihre Leistungen schwanken stark.
- Ihre psychische Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen.



Inhalt

1. Ziele des Jugendarbeitsschutzes
2. **Juristische Grundlagen des Jugendarbeitsschutzes**
3. Besondere Pflichten des Arbeitgebers
4. Prüfung Bildungsplan
5. Fazit



Gesetzliche Grundlagen



ILO-Übereinkommen Nr. 138 (SR 0.822.723.8)



Arbeitsgesetz ArG (SR 822.11)



Jugendarbeitsschutzverordnung ArGV 5 (SR 822.115)



Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2)



ILO-Übereinkommen Nr. 138



ILO-Übereinkommen Nr. 138

«Jedes Mitglied, für das dieses Übereinkommen in Kraft ist, verpflichtet sich, eine innerstaatliche Politik zu verfolgen, die dazu bestimmt ist, die **tatsächliche Abschaffung der Kinderarbeit** sicherzustellen und das **Mindestalter** für die Zulassung zur Beschäftigung oder Arbeit fortschreitend bis auf einen Stand **anzuheben, bei dem die volle körperliche und geistige Entwicklung der Jugendlichen gesichert ist.**»

Von 161 Schwellen- und Industrieländern, darunter der Schweiz, ratifiziert.



ILO-Übereinkommen Nr. 138



Allgemeines Mindestalter **15 Jahre**

nach der obligatorischen Schulzeit; aber nicht vor dem 15. Geburtstag



Leichte Arbeiten **13 Jahre**

sofern sie weder der Gesundheit noch der Entwicklung schaden und den Schulbesuch nicht behindern



Gefährliche Arbeiten **18/16 Jahre**

16, sofern sie weder der Gesundheit noch der Entwicklung schaden und die Jugendlichen in einer Berufslehre sind



Arbeitsgesetz: Für wen gilt es?



1

Grundsatz gemäss Art. 1 ArG

- ¹ Das Gesetz ist [...] anwendbar auf alle öffentlichen und privaten Betriebe.
- ² Ein Betrieb im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn ein Arbeitgeber [...] einen oder mehrere Arbeitnehmer beschäftigt...

Im Prinzip fällt jede Anstellung unter diesen Grundsatz, unabhängig davon, ob es sich um ein «klassisches» Arbeitsverhältnis, eine Lehre, eine Schnupperlehre, ein Praktikum, einen Ferienjob oder Freiwilligenarbeit an einem Grossanlass handelt.



Arbeitsgesetz



1

Grundsatz gemäss Art. 1 ArG

¹ Das Gesetz ist unter Vorbehalt der Artikel 2–4, anwendbar auf alle öffentlichen und privaten Betriebe.

Das bedeutet, dass es bezüglich **Geltungsbereich für Betriebe** (und **für Personen**) sowie für **Familienunternehmen** Ausnahmen gibt.



Jugendarbeitsschutzverordnung ArGV 5 (SR 822.115)

- Diese Verordnung regelt den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie ihrer physischen und psychischen Entwicklung.
- Jugendliche dürfen nicht für gefährliche Arbeiten beschäftigt werden.
- Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können.



Jugendarbeitsschutzverordnung ArGV 5 (SR 822.115)

- Die Beschäftigung Jugendlicher für gefährliche Arbeiten im Sinne der Arbeitsgesetzgebung und der Unfallversicherungsgesetzgebung, die zum Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung unentbehrlich ist
- Das SECO kann im Einzelfall Ausnahmewilligungen erteilen.



Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2)

- Präzise Definition der gefährlichen Arbeiten
- Revision im Jahr 2022
 - Verzeichnis der chemischen Produkte
 - (Detaillierter) Beschrieb der gefährlichen Arbeiten

Tritt am 1. Januar 2023 in Kraft

[Link zu SR 822.115.2](#)

Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche

vom 4. Dezember 2007 (Stand am 1. Januar 2013)

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)¹,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung 5 vom 28. September 2007² zum Arbeitsgesetz (ArGV 5),

verordnet:

¹ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) auf den 1. Jan. 2013 angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

² SR 822.115

– Art. 1 Gefährliche Arbeiten

Folgende Arbeiten gelten für Jugendliche als gefährlich:

- a. Arbeiten, welche die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen;
- b. Arbeiten mit dem Risiko physischen, psychischen, moralischen oder sexuellen Missbrauchs, namentlich Prostitution, Herstellung von Pornografie oder pornografische Darbietungen;
- c. Arbeiten in Arbeitszeitsystemen, die erfahrungsgemäss zu einer starken Belastung führen, namentlich Akkordarbeit;
- d. Arbeiten, die mit gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen verbunden sind, namentlich:
 1. ionisierende Strahlungen,
 2. Arbeiten bei Überdruck,
 3. Arbeiten bei extremer Hitze, Kälte oder erheblicher Nässe,
 4. Arbeiten, die mit erheblichen Stössen, erheblichem Lärm oder Erschütterungen verbunden sind;
- e. Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden biologischen Agenzien, namentlich Mikroorganismen der Gruppen 3 und 4 nach der Verordnung vom 25. August 1999³ über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen;
- f. Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien, die mit einem der folgenden R-Sätze nach der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005⁴ versehen sind:
 1. Ernste Gefahr irreversiblen Schadens (R39),
 2. Sensibilisierung durch Einatmen möglich (Bezeichnung «S» gemäss der Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz»; R42),
 3. Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich (Bezeichnung «S» gemäss der Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz»; R43),
 4. Kann Krebs erzeugen (Bezeichnung «K» gemäss der Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz»; R40, R45),
 5. Kann vererbare Schäden verursachen (R46),
 6. Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition (R48),



Inhalt

1. Ziele des Jugendarbeitsschutzes
2. Juristische Grundlagen des Jugendarbeitsschutzes
3. **Besondere Pflichten des Arbeitgebers**
4. Prüfung Bildungsplan
5. Fazit



Besondere Pflichten des Arbeitgebers



29

Der Arbeitgeber hat auf die Gesundheit der Jugendlichen gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Er hat namentlich darauf zu achten, dass die Jugendlichen nicht überanstrengt werden und vor schlechten Einflüssen im Betrieb bewahrt bleiben.



19

Pflicht zur Information und Anleitung

Es muss stets eine befähigte erwachsene Person anwesend sein, die die Jugendlichen informiert und anleitet.



32

Pflicht zur Information der Eltern

Der Arbeitgeber muss die Eltern informieren, wenn ein jugendlicher Arbeitnehmer krank wird, einen Unfall erleidet oder wenn seine physische oder psychische Gesundheit in Gefahr ist.



Inhalt

1. Ziele des Jugendarbeitsschutzes
2. Juristische Grundlagen des Jugendarbeitsschutzes
3. Besondere Pflichten des Arbeitgebers
4. Prüfung Bildungsplan
5. Fazit



Prüfung Bildungsplan

Ausgehend von den Handlungskompetenzen im Bildungsplan (BiPla) sind die vorkommenden gefährlichen Arbeiten durch die Organisation der Arbeitswelt (OdA) systematisch zu ermitteln, und falls solche vorkommen, sind für diese die begleitenden Massnahmen zu bestimmen.

Dies hat die **OdA** in Zusammenarbeit mit **ASA**-Spezialisten zu erarbeiten und kann nicht delegiert werden



Prüfung Bildungsplan

- Die OdA schlagen dem SBFI die begleitenden Massnahmen vor (Anhang 2 des Bildungsplans).
 - Ämterkonsultation; Stellungnahme des SECO und der Suva, falls nötig von weiteren Fachorganisationen (Agriss, ESTI usw.)
 - Genehmigung des SECO der Überprüfung von Anhang 2 des Bildungsplans
- Das SBFI publiziert die Verordnung und den Bildungsplan.



Evaluation von Anhang 2 des Bildungsplans

CHECKLISTE DES SECO

«Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung»

- Psychische/physische Belastung
- Physische Einwirkungen
- Chemische Agenzien mit physikalischen Gefahren/toxikologischen Gefahren
- Biologische Agenzien
- Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln
- Gefährliche Tiere
- Arbeitsumfeld mit hohem Berufsunfallsrisiko
- Sauerstoffreduzierte Atmosphäre
- Überhören von Signalen
- Passivrauchen



Prüfung Bildungsplan

Die meisten Anhänge 2 des Bildungsplans werden nach der ersten Lesung vom SECO oder der Suva zurückgewiesen.

Häufige Fehler sind:

- In der Branchenlösung gehen die jugendlichen Arbeitnehmenden vergessen.
- Die ASA-Spezialisten werden bei der Ausarbeitung von Anhang 2 des Bildungsplans nicht systematisch beigezogen.
- Übernahme der Liste der gefährlichen Arbeiten ohne Berücksichtigung der branchenspezifischen Risiken
- Die Broschüren/Checklisten/Dokumente des SECO/der Suva werden nicht aktualisiert.



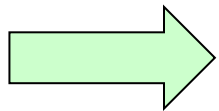
Inhalt

1. Ziele des Jugendarbeitsschutzes
2. Juristische Grundlagen des Jugendarbeitsschutzes
3. Besondere Pflichten des Arbeitgebers
4. Prüfung Bildungsplan
5. Fazit



Fazit

- Die ***Gesundheit*** der jugendlichen Arbeitnehmenden muss geschützt werden.
- Die ***Sicherheit*** der Jugendlichen muss gewährleistet sein.



Dafür sind wir gemeinsam verantwortlich.



Kontaktstelle



Haben Sie Fragen?



abea@seco.admin.ch



058 463 26 00